

# Nutzungsordnung

Leitlinie zur Nutzung der Technologieplattform im  
COVID-19 Forschungsnetzwerk Niedersachsen  
(COFONI)

## – Tiermodelle –

Version 1.1 / 13. Mai 2022



COVID-19  
FORSCHUNGSNETZWERK  
NIEDERSACHSEN

### Inhalt

|   |          |
|---|----------|
| Präambel .....  | 2        |
| <b>I. Leitlinie zur Nutzung der Technologieplattform Tiermodelle .....</b>  | <b>2</b> |
| § 1 Definitionen der Technologieplattform Tiermodelle .....                 | 2        |
| § 2 Regelungszweck und Regelungsbedarf .....                                | 3        |
| § 4 Leitlinien der Technologieplattform Tiermodelle .....                   | 3        |
| § 5 Use and Access Committee (UAC) .....                                    | 4        |
| § 6 Wissenschaftliche Publikationen .....                                   | 5        |
| <b>II. Leitlinie zur Durchführung von Tierversuchen .....</b>               | <b>5</b> |
| §1 Regelungszweck und Regelungsbedarf .....                                 | 5        |
| §2 Leitlinien zur Durchführung von Tierversuchen .....                      | 6        |
| <b>III. Inkrafttreten .....</b>   | <b>8</b> |
| <b>IV. Anlage .....</b>   | <b>9</b> |
| <b>V. Koordinatorinnen und Koordinatoren der Technologieplattform .....</b> | <b>9</b> |

## Präambel

Die Grundidee des COVID-19-Forschungsnetzwerkes Niedersachsen (COFONI) ist die vernetzte Gruppierung komplementärer Standortexpertisen um eine zentrale Technologieplattform. Die Technologieplattform legt das wissenschaftliche Fundament für interdisziplinäre Forschungsprojekte, die bislang aufgrund finanzieller und technischer Limitierungen nur sehr eingeschränkt möglich waren. Die zentrale Technologieplattform gliedert sich in drei Teilbereiche (1) Tiermodelle und Testsysteme, (2) Forschungsbiobank und (3) Forschungsdatenbanken. Sie stellen dem Forschungsnetzwerk übergreifende Methoden und Tiermodelle sowie Daten- und Biobanken mit maximaler Effizienz für alle Beteiligten zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.

Ziel der Leitlinie zur Nutzung der Technologieplattformen ist es, die wissenschaftliche Nutzung der im Rahmen von COFONI-Projekten erhobenen Daten und gewonnenen Bioproben zu ermöglichen und zu fördern. Es ist Anliegen von COFONI aus den gesammelten Daten und Bioproben den größtmöglichen Nutzen für die medizinische Forschung zu erzielen.

Diese Leitlinie umfasst den allgemeinen Regelungszweck sowie spezifische Regelungen der Technologieplattform Tiermodelle (Kapitel I) und allgemeine Vorlagen und Empfehlungen für zentrale Elemente von Tierversuchsanträgen zur Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Tierversuchen (Kapitel II). Die getroffenen Regelungen gelten für alle COFONI-geförderten Projekte und COFONI-Nutzungsprojekte gemäß dieser Leitlinie.

Diese Leitlinie ist für jeden gültig, der die Technologieplattform „Tiermodelle“ an den Standorten Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, TWINCORE – Zentrum für Experimentelle und Klinische Infektionsforschung (Hannover), Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung (Braunschweig) und Deutsches Primatenzentrum – Leibniz-Institut für Primatenforschung (Göttingen) nutzt. Nutzer\*innen sind Forschende, die im Rahmen von COFONI Tierversuche an den jeweils beteiligten Einrichtungen mit COFONI-geförderten Mitteln durchführen oder daraus entstandene Proben oder Daten nutzen. Nutzer\*innen der Technologieplattform „Tiermodelle“ halten bestehende Betriebsanweisungen und Biosicherheitsrichtlinien der jeweiligen Einrichtung ein. Die Leitlinie regelt keine Fragen zur Verwertung und „Intellectual Property“. Dies bleibt einem gesondertem und mit den beteiligten Einrichtungen und Projektverantwortlichen abzustimmendem Prozess und ggf. darauf basierender Einzelvereinbarungen vorbehalten.

## I. Leitlinie zur Nutzung der Technologieplattform Tiermodelle

### § 1 Definitionen der Technologieplattform Tiermodelle

- (1) **COFONI-Nutzungsprojekt:** Projekt, das Daten und/oder Proben nutzt, welche im Rahmen eines COFONI-geförderten Projektes erstellt wurden.
- (2) **Projektverantwortliche:** Antragsteller\*innen der COFONI-geförderten Projekte, die die Durchführung der betreffenden Tierversuche initiiert haben.
- (3) **Nutzer\*innen/Nutzende:** Wissenschaftler\*innen, die Daten, Bioproben oder Ergebnisse aus den COFONI-geförderten Projekten weiter für ergänzende wissenschaftliche Fragestellungen in einem COFONI-Nutzungsprojekt nutzen möchten.
- (4) **Mitwirkende:** Sämtliche Personen, die im Rahmen der Projekte bei der Vorbereitung oder Durchführung der Tierversuche und der weiteren Probenaufarbeitung beteiligt sind.



- (5) **Daten:** Alle aus den verschiedenen Tierversuchen erhobenen und gewonnenen Daten und Ergebnisse, wie z.B. klinische Daten, Bioprobendaten, Bilddaten, sowie Analysedaten.
- (6) **Bioproben:** Sämtliche biologische Materialien, welche aus den Tierversuchen der COFONI-geförderten Projekte gewonnen werden. Darunter fallen z.B. Gewebe, Blut, Serum, Plasma, Speichel, bronchoalveoläre Lavage und aus diesen weiterhin gewonnenen Materialien wie z.B. DNA/RNA.
- (7) **Ergebnisse:** Alle aus übergebenen Daten und Bioproben gewonnenen und zur weiteren Auswertung geeigneten Informationen und abgeleiteten Variablen.

## § 2 Regelungszweck und Regelungsbedarf

- (1) Mit dieser Nutzungsordnung wird eine transparente, effiziente und möglichst fruchtbare Nutzung der Daten und der Bioproben im Rahmen der grundgesetzlich geschützten Freiheit der Forschung unter gleichzeitiger Wahrung des Tierschutzes und Umsetzung des 3R-Konzeptes („Reduce-Refine-Replace“) sowie der Interessen der an der Durchführung von COFONI-Projekten beteiligten Institutionen erreicht.
- (2) Neben dieser Nutzungsordnung sind übergeordnet folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:
  - (a) Leitlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis<sup>1</sup>
  - (b) Die Bestimmungen des Kooperationsvertrages mit den COFONI-Partnern in der jeweils gültigen Fassung sowie sonstige interne Regelungen
  - (c) Zuwendungsrechtliche Vorgaben (Zuwendungsschreiben und Weiterleitungsverträge inkl. Anlagen)
  - (d) COFONI-Publikationsordnung in der jeweils gültigen Fassung
  - (e) Vorschriften für Biosicherheit und Tierschutzrecht und die damit erforderlichen Dokumentationspflichten
- (3) Das Recht der datenerhebenden/datengewinnenden Einrichtungen zur Verwendung selbsterhobener/selbstgewonnener Daten und Ergebnisse zu internen Zwecken in Forschung und Lehre bleibt jederzeit unberührt. Es ist unwiderruflich, nichtausschließlich und unentgeltlich.

## § 4 Leitlinien der Technologieplattform Tiermodelle

- (1) Beim Generieren oder Nutzen der Daten sind die bestehenden Betriebsanweisungen und Biosicherheitsrichtlinien sowie Tierschutzrichtlinien der jeweiligen Einrichtung einzuhalten. Die Datenpflege in Bezug auf Biostoffe, gentechnisch veränderter Organismen und Tierversuche muss nach behördlicher Richtlinie durchgeführt werden.
- (2) Alle *in vivo* Infektionsexperimente im Falle von SARS-CoV-2-Infektionen müssen unter der Biosicherheitsstufe 3 durchgeführt werden. Natives Probenmaterial, von dem eine Infektionsgefahr ausgeht, kann nur in für BSL-3 ausgewiesene Biobanken eingelagert werden.
- (3) Für bereits publizierte Daten gelten die allgemeinen Qualitätsvorgaben gemäß der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“<sup>1</sup>. Zugang zu und Verfügbarkeit von generiertem Material und Daten ist durch die Publikationsbedingungen der wissenschaftlichen

---

<sup>1</sup> Kodex „[Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“, DFG, DOI 10.5281/zenodo.3923601



Fachzeitschriften geregelt/gewährleistet. Das Einhalten der FAIR-Prinzipien für Publikationen ist obligatorisch.

- (4) Für nicht-publizierte, relevante Daten gilt, dass diese den Forschenden und den Nutzenden in COFONI mittels einer Datenbank wie z.B. der REDCap-Datenbank zur Verfügung gestellt werden können, um Tierversuche auf ein Minimum zu reduzieren.
- (5) Proben und deren Verfügbarkeit, die im Zusammenhang mit COFONI-geförderten Projekte oder COFONI-Nutzungsprojekten entstanden sind, sollen in eine Einrichtungs-spezifische Datenbank eingepflegt werden. Die Sichtbarkeit der Proben in der Datenbank und das zur Verfügung stellen dieser ist wie folgt geregelt:
  - (a) Zugang zur Probandendatenbank wird jedem potenziellen Nutzer einzeln nach Zustimmung der jeweils Projektverantwortlichen gewährt. Hierfür ist der Antrag auf Proben- und Datennutzung der Technologieplattform Tiermodelle (Anlage 1) vorab auszufüllen und bei dem\*der Ansprechpartner\*in der Technologieplattform einzureichen. Diese\*r setzt das COFONI-Koordinationsbüro in Kenntnis, welches die Nutzung beim COFONI-Leitungsgremium anzeigt.
  - (b) Herausgabe der Proben an Nutzende wird nach Zustimmung der jeweils Projektverantwortlichen unter Berücksichtigung und Einhaltung der gültigen Betriebsanweisungen und Biosicherheitsrichtlinien der jeweiligen Einrichtungen gewährt.
  - (c) Die unter § 4 (5a) genannten Regelungen gelten auch für alle Proben- und Datennutzungen, die über ein bereits genehmigtes COFONI-Projekt hinausgehen. Projektverantwortliche müssen die erweiterte Nutzung anhand Anlage 1 anzeigen.
- (6) Nutzende der Daten, Bioproben und Ergebnisse aus den Datenbanken verpflichten sich, den Umfang und die Art der Nutzung den jeweils Projektverantwortlichen mitzuteilen und auch entsprechende Informationen in der Datenbank der Technologieplattform der beteiligten Einrichtungen zu hinterlegen.
- (7) Nutzende stellen die Ergebnisse nach Abschluss der Analyse und Aufbereitung der Daten aus den COFONI-Nutzungsprojekten unverzüglich und vollständig in geeigneter elektronischer Form den Projektverantwortlichen zur Verfügung.
- (8) Die Projektverantwortlichen kommunizieren Informationen über die Nutzung durch weitere Nutzer\*innen an die Mitwirkenden in dem jeweiligen Projekt, um ggf. Autorenanwartschaften nach Kriterien der COFONI-Publikationsordnung zu ermöglichen.
- (9) Die Projektverantwortlichen kommunizieren Informationen über die Nutzung durch weitere Nutzer\*innen an das COFONI-Koordinationsbüro ([cofoni@med.uni-goettingen.de](mailto:cofoni@med.uni-goettingen.de))
- (10) Im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Aufarbeitung, Auslagerung und Übergabe von Daten oder Bioproben bei den jeweiligen Einrichtungen eventuell entstehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Sach-, Personalmitteln, Transportkosten) ist in der Regel durch die Nutzenden zu tragen.
- (11) Ein Verkauf gegen Entgelt von Daten oder Bioproben erfolgt nicht.

## **§ 5 Use and Access Committee (UAC)**

Das COFONI-Leitungsgremium stellt die ständigen Vertreter des Use and Access Committees (UAC). Das UAC wird durch das COFONI-Koordinationsbüro über alle COFONI-Nutzungsprojekte durch Zurverfügungstellung des Antrags auf Proben- und Datennutzung (Anlage 1) in Kenntnis gesetzt. Das UAC kann Rückfragen bezüglich der COFONI-Nutzungsprojekte stellen, um die Einhaltung der entsprechenden Leitlinien und Ordnungen zu überprüfen.



## § 6 Wissenschaftliche Publikationen

- (1) Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen  
Gemäß der COFONI-Publikationsordnung empfiehlt COFONI nachdrücklich, den Koordinatoren/ Ansprechpartnern der Technologieplattform die Mitwirkung am Manuskript anzubieten (Autorenanwartschaft), da diese einen großen, wichtigen, langjährigen und zeitaufwändigen wissenschaftlichen Beitrag zum Gelingen der COFONI-Technologieplattform erbringen.
- (2) Angabe im Acknowledgement bei wissenschaftlichen Publikationen  
Gemäß der COFONI-Publikationsordnung lautet die Formulierung bei einem COFONI-Nutzungsprojekt:

*“Data and/or samples were provided by the COVID-19 Research Network of the State of Lower (COFONI) from the COFONI data and sample collection funded by the Ministry of Science and Culture of Lower Saxony in Germany (14-76403-184).”*

*„Daten und/oder Proben wurden durch das COVID-19 Forschungsnetzwerk Niedersachsen (COFONI) aus der COFONI-Daten- und Probensammlung zur Verfügung gestellt, welche mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (14-76403-184) gefördert wird.“*

## II. Leitlinie zur Durchführung von Tierversuchen

### §1 Regelungszweck und Regelungsbedarf

- (1) Die in Kapitel II (Durchführung von Tierversuchen) getroffenen Regelungen dienen dem Ziel der Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen zur Beantragung von Tierversuchen innerhalb der Technologieplattform im COVID-19-Forschungsnetzwerk Niedersachsen zugunsten des Forschungsinteresses.
- (2) Allgemeine Vorlagen und Empfehlungen für zentrale Elemente der Tierversuchsanträge wie z.B. das Scoring und Versuchsprotokolle, sollen eine bessere Vergleichbarkeit der Daten gewährleisten und die Qualität der Studien begünstigen. Die Prozesse der Beantragung von Tierversuchen sollen durch standardisierte allgemeine Vorlagen und Empfehlungen für spezifische Punkte vereinfacht und optimiert werden. Etwaige Änderungen der Formulare und Gesetze werden zeitnah angepasst.
- (3) Neben diesen Leitlinien sind übergeordnet folgende Bestimmungen zu beachten:
  - (a) Die Bestimmungen des Kooperationsvertrages mit den COFONI-Partnern in der jeweils gültigen Fassung inkl. der Anlagen (wie z.B. Anlage 4 Arbeitnehmer-Erfindererklärung) sowie sonstige interne Regelungen.
  - (b) Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Versuchstierverordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils aktuellen online verfügbaren Fassung.
  - (c) GV-SOLAS-Veröffentlichungen: z.B. Tierhaltung, Empfehlung für Substanzapplikation bei Versuchstieren in der jeweils aktuellen online verfügbaren Fassung.
- (4) Diese Leitlinien sind für jeden gültig, der Tierversuche an den Standorten Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, TWINCORE – Zentrum für Experimentelle und Klinische Infektionsforschung des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung (Hannover) und Deutsches



Primatenzentrum – Leibniz-Institut für Primatenforschung (Göttingen) im Rahmen von COFONI beantragen möchte.

- (5) Diese Leitlinien dienen der qualitativen Optimierung der Tierversuche, sowie der Verbesserung der Vergleichbarkeit der Tierversuche. Dies wirkt sich positiv auf den Tierschutz und die Umsetzung des 3R-Konzeptes („Reduce-Refine-Replace“) aus.
- (6) Alle *in vivo* Versuche müssen unter BSL-3-Bedingungen durchgeführt werden, was besonderer Regelungen bedarf.

## §2 Leitlinien zur Durchführung von Tierversuchen

- (1) Grundsätzlich müssen die Tierversuchsanträge dem geltenden Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Versuchsordnung entsprechen.
- (2) Den Empfehlungen der GV-SOLAS zur Durchführung der Tierversuche ist für die Beantragung und Durchführung der Tierversuche so weit wie möglich Folge zu leisten. Abweichungen sind spezifisch zu begründen.
- (3) Nach gesetzlichen Vorgaben werden alle Anträge dem Tierschutzbeauftragten der jeweiligen Einrichtung, in dem der Versuch stattfindet, zur Stellungnahme vorgelegt.
- (4) Zusätzlich werden die Anträge der Leitung der Haltung (§ 11 TierSchG Erlaubnis) der jeweiligen Einrichtung zur Definition der Haltungsbedingungen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1j TierSchVersV unter besonderer Berücksichtigung der BSL-3-Bedingungen vor Einreichen beim LAVES vorgelegt. Die Leitung der Haltung (§ 11 TierSchG Erlaubnis) muss die Zustimmung zu der Versuchsdurchführung in der entsprechenden Haltung geben.
- (5) Die Anträge müssen den entsprechenden Ansprechpartnern/Koordinatoren der COFONI-Technologieplattform der jeweiligen Einrichtung vor Einreichen beim LAVES vorgelegt werden, die den Abgleich und die Vereinheitlichung von z.B. Scoring, biometrische Planung (Versuchsart, Wahrscheinlichkeit Fehler 1. Art, Wahrscheinlichkeit Fehler 2. Art, Power, die biologisch relevante Differenz und Standardabweichung), sowie Haltungsbedingungen ermöglichen.
- (6) Eine tierartspezifische Ausbildung für die Versuchsteilnehmer ist obligatorisch. Für Primatenversuche, bei denen eine Ausbildung am Tier gesetzlich nicht möglich ist, wird die Ausbildung durch adäquate Ersatz- und Ergänzungsmethoden gewährleistet. Die jeweiligen Personen müssen anhand von Zertifikaten und/oder Trainingsnachweisen und/oder Ausnahmegenehmigungen (AZ beifügen) nachweisen können, dass sie für die jeweilige Tierart und Eingriffe die erforderlichen Kenntnisse erlangt haben und anwenden können.
- (7) Wo es möglich ist, sollten Standardprotokolle/-abläufe in den Tierversuchen definiert und verwendet werden. Nach Rücksprache mit den Ansprechpartnern der Technologieplattformen stehen einzelne Vorlagen zur Verfügung, die dem jeweiligen Zweck der zu beantragenden Tierversuche individuell angepasst werden müssen. Weiterhin sind einige Punkte in den Vorlagen spezifisch für die jeweilige Einrichtung anzupassen. Standards sollen eine möglichst hohe Vergleichbarkeit der folgenden Punkte gewährleisten und allen beteiligten Personen die Genehmigung der Versuchsanträge vereinfachen:
  - (a) Haltung: siehe „Fachinformation aus dem Ausschuss für tiergerechte Labortierhaltung (GV-SOLAS“)



- (b) Umsetzung des 3R-Konzeptes (wie u.a. „The Principles of Humane Experimental Technique“; Europäischen Richtlinie 2010/63/EU; Tierschutzgesetz; Tierversuchsordnung; Handreichung der Ständigen Senatskommission für tierexperimentelle Forschung der DFG; Arbeitskreis Berliner Tierschutzbeauftragte)
  - (c) Handling: siehe „Fachinformation aus dem Ausschuss für tiergerechte Labortierhaltung (GV-SOLAS)“. Hierbei sind die aktuellen spezifischen Fachinformationen zu den jeweiligen Versuchstierarten zu beachten. Weiterführende Empfehlungen zum Schutz der Mitarbeiter und zum Wohle der Tiere: Die Tiere sollen vorab mindestens 1 Woche (besser 2 Wochen) an die neue Umgebung, an die im Versuch vorgesehene Schutzkleidung, an das Handling und Scoring gewöhnt werden. Der Stress der Tiere sollte auf ein Minimum reduziert werden und der Umgang möglichst kontaktlos stattfinden (z.B. Umsetzen von Nagetieren mithilfe von Röhren).
  - (d) Scoring (Score Sheet)
  - (e) Narkose
  - (f) Euthanasie
  - (g) Substanzapplikationen: siehe „Empfehlung zur Substanzapplikation bei Versuchstieren“, GV-SOLAS
- (8) Jeder Tierversuchsantrag unterliegt einer Einzelfallprüfung. Daher müssen die Erläuterungen zur wissenschaftlichen Unerlässlichkeit, zur Unerlässlichkeit der Tierzahlen, des gewählten Tiermodells und der zu erwartenden Belastungen und zur Schaden-Nutzen-Abwägung projektspezifisch für jeden Einzelfall formuliert werden.
- (9) Für den TVA müssen folgende Dokumente wie unter Punkt (3) - (5) beschrieben vorliegen:
- (a) Score Sheet
  - (b) Beiblatt Finanzierung
  - (c) Literaturverzeichnis
  - (d) Aufzeichnungsmuster
  - (e) Biometrische Planung/Gutachten
  - (f) Stellungnahme Tierschutzbeauftragter
  - (g) Nichttechnische Projektzusammenfassung (NTP)
  - (h) Genehmigungen und Nachweise zur Haltung nach § 2 TierSchG und § 1 TierSchVers und Durchführung der Versuche (bei bereits vorliegender Genehmigung ist die Angabe des Aktenzeichens als Nachweis ausreichend)
  - (i) Belastungstabelle (optional)
- (10) Es ist erforderlich, dass Nachweise zu „Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Pflege oder das Töten von Tieren oder die Planung oder die Durchführung von Tierversuchen erforderlich sind (TierSchVersV Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3)“ vorliegen.
- (11) Sämtliche Gesprächsinhalte und jede Kommunikation folgender Punkte sollen zur Information an die Koordinatoren der Technologieplattform der jeweiligen Einrichtung weitergeleitet werden:
- (a) Die persönliche Kommunikation mit dem LAVES sollte nur nach Rücksprache mit den Koordinatoren der Technologieplattform und entsprechendem Ansprechpartner der jeweiligen Einrichtung (s.u.) sowie der Tierschutzbeauftragten erfolgen.
  - (b) Jede Änderung im Versuchsablauf muss über eine separate Versuchsänderungsanzeige beim LAVES eingereicht und genehmigt werden, sowie den entsprechenden



Ansprechpartnern/Koordinatoren der COFONI-Technologieplattform, den Tierschutzbeauftragten sowie ggf. je nach Einrichtung zusätzlich die Leitung der Haltung vor Einreichen beim LAVES vorgelegt werden.

- (12) Unabhängig von dieser Leitlinie müssen die Betriebsanweisungen und Bestimmungen der jeweiligen Einrichtung, in der die Versuche durchgeführt werden, eingehalten werden.
- (13) Die Leitung des Tierversuchsvorhabens ist vollumfänglich kontrollpflichtig, sowie ausschließlich weisungsbefugt an die Durchführenden in dem Versuchsvorhaben und muss neben sämtlicher durchführender Personen volle Zutrittsberechtigung incl. der erforderlichen Biosicherheitstrainings aufweisen, um jederzeit ihre Aufgaben im Rahmen des Vorhabens wahrnehmen zu können. Die Leitung des Tierversuchsvorhabens wird daher aktiv als Kooperationspartner in die jeweiligen COFONI-Projekte involviert.
- (14) Sämtliche Auffälligkeiten/Abweichungen, die nicht in dem genehmigten Tierversuchsantrag beschrieben sind, müssen umgehend von der Tierversuchsleitung an den Tierschutzbeauftragten und ggf. je nach Einrichtung zusätzlich der Leitung der Tierhaltung gemeldet werden.
- (15) Die Leitung des Tierversuchsvorhabens ist verpflichtet, alle Durchführenden in dem spezifischen Versuchsvorhaben vor Beginn der Versuche entsprechend in einem projektbegleitenden Kick-off Meeting zu schulen (u.a. Scoring und spezifische Maßnahmen) und die Schulung entsprechend zu dokumentieren.
- (16) Während des Versuches müssen alle Versuchs-spezifischen Scorings immer aktuell von den jeweiligen Durchführenden, incl. täglicher Kontrollen der Versuchsleitung oder im Tierversuchsantrag benannte verantwortliche Personen schriftlich dokumentiert werden.
- (17) Sämtliche im Rahmen von COFONI generierten tierexperimentellen Daten müssen zentral an den jeweiligen Einrichtungen, an denen der Tierversuch durchgeführt wird, und in Absprache mit den Koordinatoren der Technologieplattform hinterlegt werden. Hierzu gehören sowohl die eingereichten Tierversuchsunterlagen, Schriftverkehr mit LAVES, die Informationen zur Durchführung (inkl. ausführliche Protokolle, Zeit- und Personalpläne), die Rohdaten als auch die Auswertung der Daten (siehe Kapitel I).
- (18) Im Kooperationsvertrag zwischen den COFONI-Partnern sind Altrechte (§ 6) sowie Neurechte (§ 7) (z.B. Patentanmeldungen) geregelt. Gemäß § 7 Abs. 2 des Kooperationsvertrages sind die COFONI-Partner, die Hochschulen sind, verpflichtet, Beschäftigte, die dem Anwendungsbereich des § 42 ArbNErfG unterfallen, mit der Durchführung eines Projektes erst dann zu beauftragen oder sie darin einzubeziehen, wenn diese die Pflichten aus dem Kooperationsvertrag durch eine Erklärung entsprechend dem als Anlage 4 „Arbeitnehmer-Erfindererklärung“ beigefügten Muster mit übernommen haben. Anlage 4 des Kooperationsvertrages muss von allen Beteiligten, die an Hochschulen beschäftigt sind, unterschrieben sein.
- (19) Die genauen Kostenkalkulationen der Durchführung der Versuche muss auch den Ansprechpartnern der Technologieplattform vorgelegt werden.

### III. Inkrafttreten

Alle Koordinatoren der Technologieplattformen und das COFONI-Leitungsgremium haben der Leitlinie zur Nutzung der COFONI-Technologieplattform Tiermodelle einstimmig zugestimmt; sie trat am 14.01.2022 in Kraft und wurde am 13.05.2022 in die Version 1.1 aktualisiert.



## IV. Anlage

Anlage 1: Formular für Antrag auf Proben- und Datennutzung

## V. Koordinatorinnen und Koordinatoren der Technologieplattform

**Prof. Dr. Ulrich Kalinke**

Institut für Experimentelle Infektionsforschung  
TWINCORE – Zentrum für Experimentelle und  
Klinische Infektionsforschung  
Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung  
Feodor-Lynen-Str. 7-9  
30625 Hannover

[Ulrich.Kalinke@twincore.de](mailto:Ulrich.Kalinke@twincore.de)

**Prof. Dr. Stefan Pöhlmann**

Deutsches Primatenzentrum GmbH  
Leibniz-Institut für Primatenforschung  
Kellnerweg 4  
37077 Göttingen

[spoehlmann@dpz.eu](mailto:spoehlmann@dpz.eu)

**Prof. Dr. Asisa Volz**

Institut für Virologie  
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover  
Bünteweg 17  
30559 Hannover

[Asisa.Volz@tihohannover.de](mailto:Asisa.Volz@tihohannover.de)

**Prof. Dr. Maren von Köckritz-Blickwede**

Leitung wiss. Administration und Biosicherheit,  
Research Center for Emerging Infections (RIZ)  
Leitung AG Biochemie der Infektionen  
Institut für Biochemie  
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover  
Bünteweg 17  
30559 Hannover

[Maren.von.Koeckritz-Blickwede@tihohannover.de](mailto:Maren.von.Koeckritz-Blickwede@tihohannover.de)